

Kodex der Funktionsträger und Organe des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. und der Deutschen Fortbildungsgesellschaft der Hals-Nasen-Ohrenärzte mbH

Die Verzahnung von ärztlicher Behandlung, wissenschaftlicher Forschung und technischem und pharmazeutischem Fortschritt ist für eine optimale Gesundheitsversorgung unerlässlich. Die Zusammenarbeit und Kooperation der Leistungserbringer mit Forschungseinrichtungen und Industrie ist daher ein wichtiger Faktor bei der Erprobung neuer Behandlungsmethoden, Arzneimittel und Medizinprodukte. In den vergangenen Jahren wandelt sich dabei zunehmend die öffentliche Wahrnehmung des ärztlichen Berufsstandes: Unzulässige Zuweisungen und Kooperationen sowie die Entgegennahme von finanziellen Vorteilen sind in den Fokus der öffentlichen Diskussion geraten und führen zu einem Generalverdacht gegenüber Ärzten, sich bei der Berufsausübung von dritter Seite und von wirtschaftlichen Interessen beeinflussen zu lassen.

Dem Deutschen Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte ist es ein Anliegen, das öffentliche Bild, insbesondere der HNO-Ärzte, zu verteidigen und gleichzeitig die eigenen satzungsmäßigen Ziele zu verwirklichen. Zur Sicherstellung von Transparenz im Umgang zwischen dem Deutschen Berufsverband und der Deutschen Fortbildungsgesellschaft der HNO-Ärzte und ihren Mitgliedern einerseits sowie Unternehmen, insbesondere der Pharma- und Medizinprodukteindustrie, andererseits und zur Vermeidung von Interessenkonflikten erlässt das Präsidium daher einen Verhaltenskodex, der insbesondere für den Vorstand und das Präsidium des Verbandes und die Fortbildungsgesellschaft (im Folgenden: Funktionsträger) bindend und verpflichtend ist.

Präambel

Der Berufsverband der HNO-Ärzte hat es sich zur Aufgabe gemacht, die allgemeinen aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der HNO-Ärzte und die Darstellung der HNO-Heilkunde bei Behörden, ärztlichen und sonstigen Organisationen zu vertreten. Sein Ziel ist es, die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit zu fördern und Mitglieder in beruflichen Angelegenheiten zu beraten.

Um diese Ziele zu verfolgen, den eigenen Mitgliedern Vorbild zu sein und durch größtmögliche Transparenz Interessenkonflikte zu vermeiden, verpflichten sich die Funktionsträger, die nachstehenden Verhaltensregeln zu beachten.

§ 1

Grundsätze

Im Umgang und bei der Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere Vertretern der Pharma- und Medizinprodukteindustrie, sind die geltenden Gesetze und Regelungen, insbesondere die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, des Medizinproduktegesetzes, des Heilmittelwerbegesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Fünften Sozialgesetzbuches, des Strafgesetzbuches und der jeweils geltenden Berufsordnungen der Landesärztekammern sowie die dazu ergangene Rechtsprechung zu beachten. Dies gilt auch, wenn die Funktionsträger nicht unmittelbar selbst, sondern durch andere Personen oder Unternehmen tätig werden.

§ 2

Verbandstätigkeit

(1) Die Funktionsträger verpflichten sich, ihre für oder im Zusammenhang mit dem Verband übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten unabhängig und unbeeinflusst von wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen Dritter, insbesondere Vertretern der Pharma- und Medizinprodukteindustrie, auszuüben. Sie verpflichten sich, keine Kooperationen und Beziehungen zu Dritten einzugehen, die den

Interessen des Berufsverbandes und dem Ansehen der HNO-Ärzte zuwiderlaufen oder geeignet sind, eine negative öffentliche Wahrnehmung nach sich zu ziehen. Die Funktionsträger verpflichten sich, bei der Ausübung ihres Amtes allein die Interessen des Verbandes und der HNO-Ärzte zu verfolgen.

(2) Die Funktionsträger verpflichten sich weiterhin, neben ihrer Verbandstätigkeit keine andere Tätigkeit auszuüben, welche geeignet ist, den Interessen des Verbandes zuwiderzulaufen. Sie werden ihren Namen im Zusammenhang mit ihrer Funktion für den Verband nicht in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke hergeben und nicht zulassen, dass von ihrem Namen oder vom Namen des Verbands in solcher Weise Gebrauch gemacht wird.

§ 3

Ärztliche Tätigkeit

(1) Die Funktionsträger sind verpflichtet, die geltenden Anforderungen an die Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit, insbesondere die in den desrechtlichen Vorgaben der Berufsordnungen der Landesärztekammern, ausnahmslos zu beachten und damit auch ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Mitgliedern des Verbandes nachzukommen.

(2) In besonderer Weise zu berücksichtigen sind dabei diejenigen Vorschriften, die eine unabhängige Berufsausübung frei von finanziellen Erwägungen und Einflüssen Dritter, insbesondere Vertretern der Pharma- und Medizinprodukteindustrie, sicherstellen sollen und damit unmittelbar das Arzt-Patienten-Verhältnis und das Ansehen der Ärzteschaft in der Öffentlichkeit betreffen. Ausdrücklich zu nennen sind dabei

- das Verbot der Abgabe von Waren und Gegenständen sowie des Erbringens von gewerblichen Dienstleistungen (§ 3 Musterberufsordnung für Ärzte - MBO-Ä)*
- die Vorschriften über berufliche Kooperationen (§§ 18, 23 ff. MBO-Ä)*
- das Verbot berufswidriger Werbung (§ 27 MBO-Ä)*
- das Verbot der Zuweisung von Patienten zu anderen Leistungserbringern gegen Entgelt bzw. ohne hinreichenden Grund (§ 31 MBO-Ä)*

(3) Die Funktionsträger verpflichten sich weiterhin, neben der Ausübung ihres Berufs keine andere Tätigkeit auszuüben, welche mit den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Berufs nicht vereinbar ist. Sie verpflichten sich ebenfalls, ihren Namen in Verbindung mit einer ärztlichen Berufsbezeichnung nicht in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke herzugeben und nicht zuzulassen, dass von ihrem Namen in solcher Weise Gebrauch gemacht wird.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Industrie

(1) Die Funktionsträger verpflichten sich, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten, insbesondere Herstellern, Vertreibern, Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen und sonstigen Leistungserbringern im Zusammenhang mit der Forschung, Entwicklung, Herstellung, dem Vertrieb und der Beschaffung von Medizinprodukten und Arzneimitteln, ihre ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zu wahren und nicht entgegen den Interessen des Verbandes zu handeln,

(2) Soweit die Funktionsträger Leistungen für die Hersteller von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, Heilmittelerbringer oder sonstige Dritte durchführen (Anwendungsbeobachtungen, Vorträge), muss die hierfür bestimmte Vergütung bzw. das Honorar der erbrachten Leistung entsprechen und angemessen sein.

§ 5

Zuwendungen

(1) Das Einfordern oder Entgegennehmen von Vorteilen jeglicher Art (Sach-, Dienst-, Geldleistungen, Geschenke, Werbegaben, geldwerte Vorteile) ist grundsätzlich und unabhängig vom Anlass unzulässig, damit nicht der Eindruck einer Beeinflussung entstehen kann. Zulässig sind die von den Verbandsorganen beschlossenen Zuwendungen, z. B. in Form von Reisekostenerstattungen, pauschalen Aufwandsentschädigungen, Praxisausfallentschädigungen etc.

(2) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

§ 6

Transparenz

Die Funktionsträger verpflichten sich ausdrücklich, ihre vertraglichen und sonstigen Kontakte und Beziehungen zu pharmazeutischen Unternehmen und Medizinprodukteherstellern dem Präsidium anzuzeigen und die Verträge über eine Zusammenarbeit sowie die Entgegennahme zulässiger Zuwendungen offenzulegen.

Neumünster, den _____

Beschlossen vom Bundesvorstand am 02./03.02.2013